

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 24. Februar 1939

Anordnung der Finanzabteilung

bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Betrieben.

Vom 28. September 1938

Der Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst hat mit Wirkung vom 1. April 1938 eine Allgemeine Tarifordnung sowie zwei besondere Tarifordnungen A und B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst erlassen; die Allgemeine Tarifordnung (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Seite 121 ff.) findet nach ihrem § 1 ebenso wie die dazu von dem Herrn Reichsfinanzminister am 30. April 1938 erlassene Allgemeine Dienstordnung (Reichsgesetzblatt I Seite 461) kraft Gesetzes Anwendung auf die Gefolgschaftsmitglieder der kirchlichen Verwaltungen und Betriebe, auch der Kirchengemeinden und ihrer Verbände. Um diese Gefolgschaftsmitglieder auch in bezug auf die in den Tarifordnungen A und B geregelten Rechtsverhältnisse den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst, soweit eine einheitliche Regelung für alle Landeskirchen möglich erscheint, gleichzustellen, wird auf Grund der §§ 6, Satz 2, und 9 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 697*) mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Auf die bei der Deutschen Evangelischen Kirche und den deutschen evangelischen Landeskirchen einschließlich der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder finden die vom Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst erlassenen Tarifordnungen A und B (veröffentlicht im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 Nr. 18, 19, Seite 143 ff. und 171 ff.) nach Maßgabe dieser Anordnung Anwendung.

§ 2

(1) Von der Vorschrift des § 1 sind ausgenommen

1. die Gefolgschaften von Kirchengemeinden mit weniger als 10000 evangelischen Gemeindegliedern,
2. die im inneren Dienst der Kirchengemeinden beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder wie Diakone, Gemeindehelfer, Pfarrgehilfinnen, Kirchenmusiker.

(2) Durch landeskirchliche Anordnung oder durch Dienstordnung gemäß § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 220) kann bestimmt werden, daß die Tarifordnungen A und B auch

*) GBl. d. DR. 1937, Seite 33

auf in Absatz 1 genannte Gefolgschaftsmitglieder ganz oder teilweise Anwendung finden. Soweit eine Finanzabteilung bei der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde gebildet ist, ist diese für den Erlaß der Anordnung zuständig.

§ 3

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Gefolgschaftsmitglieder im kirchlichen Dienst (vgl. Anlage D der ADO. zu § 16 ADO.) bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4

Diese Anordnung gilt nicht für die evangelische Landeskirche Österreichs.

Berlin, den 28. September 1938.

Finanzabteilung
bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei
Dr. Werner.

Landeskirchliche Anordnung zu der vorstehenden Anordnung für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg

§ 1

Der § 1 der vorstehenden Anordnung gilt auch für Gefolgschaftsmitglieder in Kirchengemeinden unter 10 000 evangelischen Gemeindegliedern.

§ 2

Die im § 2 (1) Ziffer 2 genannten, im inneren Dienst der Kirchengemeinden beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder bleiben von der Vorschrift des § 1 der vorstehenden Anordnung ausgenommen.

§ 3

Der § 1 der vorstehenden Anordnung gilt nur für vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder. Der Landesbischof entscheidet darüber, wer als vollbeschäftigt anzusehen ist. Die vollbeschäftigten Gefolgschaftsangehörigen der Kirchengemeinden beziehen ihre Dienstbezüge unmittelbar von der Kirchenhauptkasse.

§ 4

Für vorübergehend beschäftigte oder nicht vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglieder sowie für Gefolgschaftsmitglieder, die einen Teil des Jahres nicht beschäftigt werden, finden die Tarifordnungen A und B keine Anwendung. Das Dienstverhältnis dieser Angestellten wird durch landeskirchliche Anordnung geregelt.

§ 5

Die Dienstbezüge sind nach § 20 LVA. vom März 1939 ab am 15. eines jeden Monats zu zahlen. Übergangsweise wird nach Nr. 9 AVO. zu § 20 LVA. (Reichsgesetzblatt Seite 476) den Gefolgschaftsmitgliedern am 28. Februar 1939 ein unverzinslicher Vorschuß in Höhe der Hälfte der Bezüge für März (netto) gewährt. Der Vorschuß ist in Monatsraten von 10 RM zurückzuzahlen. Es bleibt den Gefolgschaftsmitgliedern überlassen, die Rate zu erhöhen.

§ 6

Die vollbeschäftigten Kirchendiener im Anstellungsverhältnis werden gemäß § 1 (5) LVA. der Tarifordnung A unterstellt.

§ 7

Mit jedem der LVA. unterstellten Gefolgschaftsmitglied, auch wenn es sich im Dienste befindet, ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.

Soweit Arbeitsverträge mit Gefolgschaftsmitgliedern urkundensteuerpflichtig sind, trägt das Landeskirchenamt die Steuer in voller Höhe, wenn der Neuabschluß des Arbeitsvertrages lediglich die Anpassung des bestehenden Arbeitsverhältnisses an das neue Tarif- und Dienstordnungsrecht bezweckt. Für künftige Neueinstellungen gilt dagegen AVO. Nr. 1 zu § 1 AVO.

Der Landesbischof

Tügel

